Verkehrsrechtliche Anordnung gemäß § 45 Abs. 1-3 STVO

Die Gemeinde Freisen erlässt als zuständige Straßenverkehrsbehörde gemäß § 44 Abs. 1 Satz 1, § 46 Abs. 1 Nr. 8, § 47 Abs. 2 Nr. 4 der StVO vom 16.11.1970 (BGBl. I S. 1565) in der derzeit geltenden Fassung folgende Verkehrsbeschränkung an.

Aus Gründen der Sicherheit und Ordnung wird der Verkehr auf folgender

Gemeindestraße: Vollsperrung der Haupersweilerstraße, Hauptstraße, Dreieckstraße, Rembrandtstraße, Blumenstraße Nelkenweg und Peter-Haus-Straße

Regelplan Nr.	BI/17 Vollsperrung
Grund der Sperrung:	Rosenmontagsumzug Oberkirchen
Verantwortlicher:	Karnevalsgesellschaft Alee Hopp Peter Hippchen
Dauer der Sperrung:	**Am 24.02.2020 in der Zeit von 14:00 Uhr bis 15:00 Uhr**

Die Straße ist unter Beachtung der Bestimmungen der StVO und der Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstätten an Straßen (RSA, Ausgabe Juli 1995) abzusichern. **Diese Anordnung wird mit dem Aufstellen der Verkehrszeichen wirksam und endet mit deren Beseitigung.** Die VRA ist mitzuführen und auf Verlangen den mit der Überwachung des Verkehrs beauftragten Personen zur Prüfung auszuhändigen. Zuwiderhandlungen sind nach § 45 Abs. 4 Nr. 3-5 StVO Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 24 Straßenverkehrsgesetzes.

Der Bürgermeister
als Ortspolizeibehörde

Karl-Josef Scheer